

MERKBLATT

Innovation und Umwelt

1

Grenzüberschreitende Transporte mit Abfällen

Im grenznahen Raum zwischen Rheinland-Pfalz, Saarland sowie Luxemburg, Belgien und Frankreich fallen bei Straßenkontrollen immer wieder Personen oder Unternehmen auf, die Abfälle grenzüberschreitend befördern, ohne die hierfür geltenden Vorschriften zu beachten. Oftmals geschieht dies aus Unwissenheit, etwa wenn der Fahrer eines mit Abfällen beladenen LKW "mal schnell" zum Tanken über die Grenze nach Luxemburg fährt. Oder wenn saarländische Schrott- und Altstoffhändler bestimmte Materialien, die als Abfälle einzustufen sind, in Luxemburg, Belgien oder Frankreich einsammeln und damit anschließend ins Saarland zurückfahren. Auch in den Fällen, wo Unternehmen im benachbarten Ausland Baustellen unterhalten und die Mitarbeiter zum Feierabend hin Abfälle aus diesen Baustellen mitnehmen, geschieht dies häufig ohne Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften.

In all diesen Fällen handelt es sich um Transporte von Abfällen, die über die Grenze verschiedener EU-Mitgliedstaaten hinweg erfolgen. Für solche grenzüberschreitenden Abfallverbringungen gelten relativ strenge Vorschriften. Die Einzelheiten regelt die EU-Verordnung Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA). Ergänzende Vorschriften enthält das deutsche Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG).

Danach dürfen Abfälle prinzipiell nur nach vorheriger schriftlicher Anzeige (sog. Notifizierung) bei den zuständigen Behörden in Deutschland und in den betroffenen anderen Staaten sowie nach schriftlicher Zustimmung dieser Behörden transportiert werden. Zuständige Behörde ist im Saarland das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in Saarbrücken. Zusätzlich zur Notifizierung muss den Behörden innerhalb bestimmter Fristen der tatsächliche Beginn der Verbringung angezeigt und ein Beleg über den Transport, die Annahme der Abfälle in der Anlage und die Verwertung oder Beseitigung übersandt werden. Hierfür müssen bestimmte Formulare verwendet werden. Diese müssen zudem beim Transport mitgeführt, bei Straßenkontrollen vorgelegt und von den Beteiligten für mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

Ausnahmen bzw. Erleichterungen von diesem Notifizierungsverfahren gibt es nur für wenige als ungefährlich eingestufte Abfälle, die nicht mit anderen Abfällen vermischt sind und einer Verwertung zugeführt werden. Beispielhaft können an dieser Stelle Altpapier, Kunststoffreste oder reine Metallfraktionen genannt werden. Die Abfälle, für die das gilt, sind in der VVA in den Anhängen III, IIIA und IIIB abschließend genannt. Bei ihnen reicht es aus, wenn beim Transport ein bestimmtes Formular mit den geforderten Angaben mitgeführt wird. Dieses Formular muss bei Kontrollen vorgelegt werden können und wird vom Empfänger der Abfälle für eine bestimmte Zeit aufbewahrt. Dieses vereinfachte Verfahren gilt allerdings generell nicht für Abfälle, die zur Beseitigung (etwa zur Deponierung) bestimmt sind, und auch nicht für diejenigen Abfälle zur Verwertung, für die das vereinfachte Verfahren nicht zugelassen ist. In beiden Fällen muss ein Notifizierungsverfahren durchgeführt werden.

Stand: November 2010



Diese Grundsätze gelten unabhängig davon, aus welchem Grund die grenzüberschreitende Abfallverbringung erfolgt. Es spielt also keine Rolle, ob der Fahrer nur zum Tanken nach Luxemburg fährt oder ob er dort Abfälle einsammelt. Auch gibt es für derartige Abfalltransporte keine bzw. nur geringe Bagatellgrenzen:

Für Abfälle zur Beseitigung gibt es bis auf eine eher unbedeutende Ausnahme (diese gilt bis maximal 25 kg bei Abfällen zur Laboranalyse) gar keine Mengengrenzen. Hier muss also immer ein Notifizierungsverfahren durchgeführt werden. Das Gleiche gilt bei Abfällen zur Verwertung, für die das vereinfachte Verfahren nicht zugelassen ist und die in einer Menge von mehr als 20 kg transportiert werden. Mit anderen Worten: Nur wenn solche - eigentlich notifizierungs-pflichtigen - Abfälle zur Verwertung in einer Menge von maximal 20 kg transportiert werden, braucht ausnahmsweise kein Notifizierungsverfahren durchgeführt zu werden. Dann reicht auch insoweit das vereinfachte Verfahren aus.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die entsprechenden europäischen und deutschen Vorschriften zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung missachtet, kann mit Bußgeldern von bis zu 20.000 Euro, in schweren Fällen sogar bis zu 50.000 Euro, belegt werden.

Für weitere Informationen steht im Saarland das zuständige Landesamt für Umweltund Arbeitsschutz unter den Telefonnummern 0681 8500 1262 oder 0681 8500 1259 zur Verfügung. Einen Überblick über das Notifizierungsverfahren finden Sie im Internet zum Lesen und Downloaden unter http://www.saarland.de/dokumente/thema abfall/PPNotifizierungsverfahren nach EG -Verordnung 1013.pdf

Besonderheiten bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung (z. B. Transportgenehmigungspflicht, Kennzeichnung der LKWs mit einem A-Schild) sind unter anderem in den Publikationen der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH SAM (u. a. Merkblatt 13 und Kurz-Info 12) nachzulesen (www.sam-rlp.de).

Des Weiteren wird die Teilnahme am Workshop 2 "Grenzüberschreitende Abfallverbringung" der SAM empfohlen.

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Saarland

Dr. Klaus Gärtner, Geschäftsbereich Innovation und Umwelt, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, Tel.: 0681 9520 425, Fax: 0681 9520 489, E-Mail: klaus.gaertner@saarland.ihk.de, www.saarland.ihk.de

Dieses Merkblatt ist eine erste Information; es erübrigt nicht das Studium abfallrechtlicher Vorgaben sowie der einschlägigen Rechtsquellen. Die Angaben sind ohne Gewähr.

Stand: November 2010 2